

Proseminar „Ethische Aspekte der Informationsverarbeitung“

Geistiges Eigentum und neues Urheberrecht

Sebastian Becker
2522532

Geistiges Eigentum

Was ist Geistiges Eigentum?

- Rechte an bestimmten, immateriellen Gütern.
- Insbesondere Urheberrecht, Patentrecht und das Markenrecht
- Auch Gebrauchsmusterrecht (kleinere Erfindungen) und Geschmacksmusterrecht (Gestaltung/Design)

Geschichte

- Geistiges Eigentum ist im wesentlichen eine Idee der Neuzeit
- Anfangs Privilegien: von Königen und Fürsten verliehene Alleinnutzungsrechte
- Idee eines eigentlichen geistigen Eigentums aus der Philosophie des Naturrechts des 17. Jh.
- 1709 in England erstes Gesetz erlassen das geistiges Eigentum erwähnt
- Gesetze der französischen Revolution.
- In den deutschen Staaten: 19. Jh Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums
- ab 1871 Deutsches Reich: Gesetze zum Schutz von Urhebern (1871), Marken (1874), Patenten (1877) und weitere
- 20. Jh. Internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums

Verfassungsrang

- Eigentum ist in Deutschland nach Art. 14 GG geschützt.

Artikel 14 [Eigentum - Erbrecht – Enteignung](1)

Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

- Auch geistiges Eigentum ist inbegriffen
- Vom Bundesverfassungsgericht bestätigt.
- z.B. im Urteil vom 7. Juli 1971 (BVerfGE 31, 229ff): Vergütungsfreie Aufnahme von geschützten Werknenn Sammlungen für den Schulgebrauch ist verfassungswidrig.

Patente

Was ist ein Patent

PatG §1

(1) Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

- Ein Patent gibt einem, zeitlich begrenzt, das Recht, jedem anderen zu verbieten, die patentierte Erfindung für gewerbliche Zwecke zu nutzen
- Nicht gewerbliche Nutzung (z.B. private oder forschende) kann durch den nicht untersagt werden
- Patentierbarkeit begrenzt: keine mathematische Methoden oder Verfahren zum Klonen menschlicher Lebewesen

Geschichte

- Erste Patent (in unserem Sinne) im 15. Jh. in Venedig
- Auch in anderen Teilen Europas gab es Patente, allerdings größtenteils allgemeine Handelsmonopole
- Patentwesen nach unserem Verständnis entstand im 19. Jh
- In Deutschland: Patentgesetz von 1877
- Patentschriften werden veröffentlicht. Informationen über patentierte Erfindungen nicht mehr geheim

Markenrecht

- Der Inhaber einer Marke hat das alleinige Recht, diese Marke im geschäftlichen Verkehr zu benutzen
- Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Markenrechte ist man schadensersatzpflichtig
- Die Gefahr einer versehentlichen Verletzung im Internet (Online-Versteigerungen) ist heute besonders groß

Urheberrecht

UrhG §1 Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Werk

- Nur persönliche, geistige Schöpfungen sind Werke
- Beispiel: Sprachwerke (Schriftwerke, Reden, Computerprogramme) Musik, Pantomime und Tanzkunst, bildende Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke sowie Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art

Urheber

- Urheber ist der Schöpfer eines Werkes
- Auch gemeinsame Urheberschaft oder Verbundwerke sind möglich
- Im Zweifelsfall gilt zunächst der Herausgeber als Schöpfer

Inhalt des Urheberrechts

Der Urheber hat:

- Das Recht zur Veröffentlichung und als Urheber genannt zu werden
- Die körperliche Verwertungsrechte zur Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung.
- Die unkörperlichen Verwertungsrechte: Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht; das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe von Bild- und Tonträgern sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen.
- Das Recht Zugang zu seinen Originalen von deren Eigentümern verlangen, um Vervielfältigungsstücke anzufertigen
- Anspruch auf 5% des Verkaufspreises Beim Verkauf durch einen Kunsthändler hat der Urheber
- Veröffentlichung einer Bearbeitungen eines Werkes nur mit Zustimmung des ursprünglichen Urhebers

Rechtsverkehr

- Das Urheberrecht ist vererblich
- Nicht allgemein übertragbar
- Die Nutzungsrechte sind allerdings übertragbar. Diese können als einfaches, als ausschließliches oder auch als räumlich und zeitlich beschränktes Recht eingeräumt werden

Schranken des Urheberrechts

- Beschreibung der Grenzen der Rechte des Urhebers beschrieben
- Der Nutzer hat das Recht auf einzelne, private Kopien
- Die Nutzung von Werken in Bildung und Forschung oder das zitieren sind erlaubt
- Aber: Recht des Urhebers auf eine angemessene Vergütung

Dauer des Urheberrechts

- Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers

Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

- Computerprogramme können auch urheberrechtlich geschützt sein
- Auch das Entwurfsmaterial ist schützenswert
- Bei Computerprogrammen die von einem Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit erstellt werden, hat der Arbeitgeber alle vermögensrechtlichen Befugnisse.
- Sicherungskopien und Maßnahmen zur Herstellung von Interoperabilität sind zulässig.

Verwandte Schutzrechte

- Dem Urheberrecht ähnliche Rechte

Schutz bestimmter Ausgaben

- Das Recht an Ausgaben die Ergebnis wissenschaftlicher sichtender Tätigkeit sind
- Das Recht erlischt nach 25 Jahren

Schutz des ausübenden Künstlers

- In vielen Punkten sind sie analog zum Urheberrecht
- Die Rechte erlöschen mit dem Tod des Künstlers, jedoch nicht früher als fünfzig Jahre nach der Darbietung.

Schutz des Tonträgerherstellers und des Sendeunternehmens

- Tonträgerhersteller haben das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und zum öffentlich Zugänglichmachen der Tonträger
- Bei öffentlichen Aufführung der Tonträger ist der Hersteller angemessen an der Vergütung zu beteiligen
- Sendeunternehmen habe das ausschließliche Recht zur Wiedersendung ihrer Sendungen

Schutz des Datenbankherstellers

- Eine Datenbank ist ist eine systematisch oder methodisch angeordnete Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- Der Hersteller einer Datenbank hat das alleinige Recht auf Vervielfältigung oder Verbreitung der Datenbank

Besondere Bestimmungen für Filmwerke

- Hier werden näheres zu Filmen geregelt z.B. für Verfilmungen.

Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

- Folgen von Rechtsverletzungen , sowohl zivil- wie auch strafrechtliche Vorschriften
- Im Abschnitt über Zwangsvollstreckung wird geregelt, dass das Urheberrecht nicht pfändbar ist.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Unter anderem Regelungen, wie alte Vorschriften bei Neufassungen weitergelten.

Interessengruppen

Urheber

- Interesse möglichst gut für die Benutzung ihrer Werke entlohnt zu werden
- Große Probleme beim Internet
- Keine Pauschalabgaben wie bei körperlichen Vervielfältigungsgeräten und -medien
- Kostenpflichtige Angebote im Internet schwer haben, eine Nutzergemeinde zu finden
- Veröffentlichungen im Internet als Grundlage eines Lebensunterhalts zu nutzen ist oft nicht möglich

Mediananbieter

- Hersteller von Medien gemeint, also Verlage, Musikverlage, Hersteller von DVDs und ähnliche Firmen
- Keine Entschädigungen durch Pauschalabgaben
- Kopieren von Werken, statt Medien zu erwerben, bedeutet , dass diese Firmen, die natürlich auch Arbeitgeber sind, in wirtschaftliche Bedrängnis geraten

Nutzer

- Gruppe mit den am wenigsten spezifischen Interessen
- Will eine Kopie eines Werke zu möglichst preisgünstig erlangen, und uneingeschränkt nutzen können

Wissenschaft und Bildung

- In Wissenschaft und Bildung werden urheberrechtlich geschützte Werke genutzt
- Besonderes Interesse einen freien (nicht aber unbedingt kostenlosen) Wissensfluss zu gewährleisten
- Konflikt mit Medienanbietern: Streben nach Datenbanken, die unabhängig von Medien sind. Zahlungen für die Nutzung nur an den Urheber

Neues Urheberrecht

Urheberrechtsnovelle 2003

„öffentliche Zugänglichmachung“

- Diese Formulierung beschreibt die Veröffentlichung in Netzwerken (Internet)
- §19a UrhG : „... *das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen ...*“
- Wurde in viele alte Regelungen eingefügt.

§52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

- Regelung der „öffentliche Zugänglichmachung“, also Veröffentlichung in Netzen, besonders Intranets für Unterricht und Forschung
- Erlaubt ist es kleine Teile von veröffentlichten Werken, Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften für einen abgegrenzten Kreis von Benutzern zugänglich zu machen
- Eine angemessene Vergütung an ist zu zahlen
- Der §52a UrhG läuft allerdings nach §137k UrhG zum Ende des Jahres 2006 ab.

§§95a-95d Technische Schutzmaßnahmen

- Das Umgehen *wirksamer* technischer Schutzmaßnahmen ist verboten
- Technische Schutzmaßnahmen sind Technologien, die im normalen Betrieb dazu gedacht sind Handlungen, die vom Rechtesinhaber untersagt sind zu unterbinden
- Wirksam sind sie, „*soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird*“ [§95a(2) UrhG]
- Herstellung, Einfuhr und Verkauf von Erzeugnisse zur Umgehung von

Schutzmaßnahmen sind verboten

- In einigen Fällen hat der Anwender der Schutzmaßnahmen dem Benutzer des Werks Mittel zur Verfügung zu stellen, um Rechte, die dem Benutzer aus dem Gesetz zustehen, ausüben zu können (z.B bestimmte Fälle der Privatkopie, oder §52a UrhG).

Aktueller Entwurf für das Jahr 2006

Unbekannte Nutzungsarten

- Verfügungen über noch unbekannt Nutzungsarten sollen erlaubt werden

§52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

- Soll zusammen mit §53a UrhG den §52a UrhG ersetzen
- Die Zugänglichmachung ist nur noch in bestimmen Räumlichkeiten auf dafür bestimmten Geräten zulässig.

§53a Kopienversand auf Bestellung

- Soll zusammen mit §52b UrhG den §52a UrhG ersetzen
- Kopien (auf Papier) oder Telefaxe von Artikeln aus Zeitschriften oder Zeitungen oder kleine Teile erschienener Werke dürfen von Bibliotheken versendet werden, wenn sie eine Kopie nach §53 UrhG zulässig wäre
- Elektronischer Zugang nur , wenn es keine vertragliche Möglichkeit gibt einen Zugang zu erreichen. Auch dann nur als grafische Datei

§§54-54h Vergütungspflicht

- Regelungen der Pauschalabgaben der Gerätehersteller an die Urheber
- Die Vergütungssätze werden nicht mehr durch den Gesetzgeber vorgeschrieben
- Zwischen Verwertungsgesellschaften und Geräteherstellern ausgehandelt
- Darf aber nicht mehr als 5% des Verkaufspreises des Gerates betragen

Kritik

- Kritik an der Novelle von 2003 und dem aktuellen Vorschlag kommt von vielen Seiten
- Die Urheber und Verwertungsgesellschaften kritisieren vor allem die neue Regelung der Vergütungspflicht. Sie führte zu deutlichen Einnahmerückgängen. Auch die Deckelung auf 5% sei unangemessen, da der Verkaufspreise keine Auskunft darüber gibt, inwieweit ein Gerät zum Kopieren benutzt wird
- Stimmen aus Wissenschaft und Bildung protestieren vor allem gegen den Wegfall des §52a UrhG, da die zum Ersatz gedachten §§52b, 53a UrhG nicht angemessen seien
- Verlage wenden gegen den §52b ein, dass hier nicht gesichert sei, dass nur Werke die auch im Bestand der Bibliothek sind benutzt werden.
- Die §95a ff UrhG werden wegen ihrer schwammigen Formulierung und aufgrund der Tatsache, dass sie im Widerspruch zu §53 UrhG stehen, und so eine unsichere Rechtslage schaffen, kritisiert
- Insgesamt ist auch zu beachten, dass es bis jetzt keine wirklich wirksamen Schutzmechanismen gibt, auch wenn sich dass in Zukunft ändern könnte

Lösungsansätze

Maximaler Schutz

- Medien werden geschützt
- Im Internet sind nur noch Bezahl Dienste verfügbar
- Das Recht für jede Nutzungsart muss einzeln erworben werden
- Zur Durchsetzung wird das Internet überwacht, auch gegen kleine Verstöße wird hart durchgegriffen.

Maximale Freiheit

- Inhalte bleiben kostenlos,
- Programme werden quelloffen
- Mit Dienstleistungen rund um Inhalte wird Geld verdient
- Auch eine Entlohnung der Urheber aus Pauschalabgaben wäre denkbar
- Die Medienhersteller werden im wesentlichen entmachteter.

Gebührenbasiertes Netz

- Ziel ist hier ein freies, aber nicht kostenloses Internet
- Für seinen Datenverkehr müsste der Benutzer an die Informationsanbieter Gebühren zahlen
- Es wird nicht mit einzelnen Anbietern verhandelt, sondern es gibt eine Art Netzwährung
- Hiermit wäre eine im wesentlichen gerechte Verteilung der Einnahmen möglich
- Solche Projekte sind bis jetzt aber gescheitert.

Bildung macht frei.

(Joseph Meyer)

Quellen

- Michael Herms: Urheberrecht, Schutzrechte, DRM. Seminararbeit Universität Potsdam, <http://ddi.cs.uni-potsdam.de/Lehre/InternetoekonomieSS03/Papers/Herms2003.pdf> (3. 4. 2006)
- Jörg Albrecht: Wie der Geist zur Beute wird. Die Zeit, 15. 3. 2001, S. 17 ff.
- Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. Bundesgesetzblatt, 12. 9. 2003, S. 1774–1788
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, <http://www.bmj.bund.de/media/archive/1174.pdf>
- Bernd Graff: In Kopieristan. Das neue Urheberrecht wird an neuen Technologien scheitern. Süddeutsche Zeitung, 6. 9. 2003, S. 12.
- Spitzenorganisation der Filmwirtschaft: Es geht an die Substanz! Massenhafter Diebstahl darf nicht toleriert werden. <http://www.vdfkino.de/presse/pdf/substanz28.pdf> (1. 10. 2003).
- Die Lücken des Gesetzes. Wie Käufer CDs, DVDs und Internet-Inhalte nutzen dürfen. Süddeutsche Zeitung, 7. 7. 2004, S. 17.
- Kein Recht auf Privatkopie. Bundesjustizministerin Zypries will das Urheberrecht reformieren. FAZ, 2. 10. 2004, S. 11.
- Janko Röttgers: Kontrollierter Rückbau. Plattenlabel überdenken den Kopierschutz für Musik-CD – manche haben ihn bereits still und heimlich entfernt. Frankfurter Rundschau, 12. 10. 2004, S. 10.
- Jochen Setzer: Urheberrechts-Update technisch veraltet. taz, 14. 1. 2005, S. 9.
- Sebastian Heiser: Abgemahnt und abgesahnt. Die Zeit, 22. 9. 2005, S. 31.
- Stefan Schmitt: Gefährlicher Kopierschutz. Die Zeit, 24. 11. 2005, S. 47.
- Aktionsbündnis "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft": Pressemitteilung Nr. 03 vom 01.02.2006. <http://www.math.tu-cottbus.de/~grassme/scans/Urheberrecht.jpg>, und unter dem gleichen Pfad [Urheberrecht1.jpg](#), [Urheberrecht2.jpg](#), [Urheberrecht3.jpg](#).
- Aktionsbündnis "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft": Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004, <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>
- Michael Bartsch: Gebrauchsoftware als Download birgt Risiken. Computer Zeitung, 27. 3. 2006, S. 12.
- Die Räuber. Druckausgleich: Eine Berliner Tagung zum Urheberrecht. FAZ, 27. 3. 2006, S. 40.
- Creifelds: Rechtswörterbuch, 18. Auflage, München 2004
- Tilich, Arloth : Deutsches Rechts-Lexikon: Band 2, 3. Auflage, München 2001